

Die Gemeinde Schmidgaden erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen
 - § 2 Bestattungsanspruch
 - § 3 Benutzungszwang

- II. Bestattungsvorschriften
 - § 4 Anzeigepflicht
 - § 5 Größe der Gräber
 - § 6 Aufbahrung von Leichen
 - § 7 Ruhezeit
 - § 8 Umbettung auf Antrag

- III. Grabstätten
 - § 9 Arten der Grabstätten
 - § 10 Nutzungsrechte an Grabstätten - Nutzungsberechtigte
 - § 11 Beisetzung in Grabstätten
 - § 12 Übertragung des Nutzungsrechtes
 - § 13 Beschränkung und Erlöschen des Nutzungsrechts

- IV. Gestaltung der Grabstätten
 - § 14 Errichten von Grabmälern
 - § 15 Größe der Grabmäler und der Graboberflächen, Grabeinfassungen
 - § 16 Gestaltung der Grabmäler
 - § 17 Standsicherheit
 - § 18 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten
 - § 19 Erstellen von Fundamenten für Grabmäler, Entfernen von Grabmälern

- V. Ordnungsvorschriften
 - § 20 Öffnungszeiten
 - § 21 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 22 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
 - § 23 Ordnungswidrigkeiten
 - § 24 Gebühren im Bestattungswesen
 - § 25 Sondervorschriften
 - § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Schmidgaden als Bestattungseinrichtung den Friedhof mit Leichenhaus in Schmidgaden (Abteilung A = alter Friedhof, Abteilung B = neuer Friedhof) und den Friedhof mit Leichenhaus an der Marienkirche in Trisching (vgl. Anlage).

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. die bei Eintritt des Todes der Pfarrei Schmidgaden angehörten oder
 3. für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 4. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in einem der beiden Leichenhäuser;
 - b. Benutzung einer der beiden Friedhöfe.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Verstorbene, die in einem kirchlichen Friedhof beigesetzt werden können.
- (3) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder das beauftragte Bestattungsunternehmen eingesargt werden.
- (4) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr.1.
- (5) Aus wichtigen Gründen wird im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die

Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Vorzunehmende Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 1. für die Beisetzung in einem Einzelgrab (§ 9):
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 2. für die Beisetzung in einem Doppelgrab (§ 9):
Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
- (2) Eigene Kindergräber werden nicht angelegt.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt mindestens 2,30 m. Die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1 m.
- (4) Der Seitenabstand zwischen den Gräbern und benachbarter Gräber soll in Schmidgaden mindestens 90 cm bei Doppelgräbern und mindestens 70 cm bei Einzelgräbern und in Trisching mindestens 100 cm bei Doppelgräbern und mindestens 50 cm bei Einzelgräbern betragen. Der Längenabstand einschließlich Gangbreite soll 80 cm betragen. Die Maße nach den Absätzen 1 und 3 beinhalten nicht die jeweilige Breite der Fundamente für die Grabmäler. Für bestehende Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gilt § 25.

§ 6 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen bei Bestattung in Erdgräbern beträgt in Schmidgaden 12 Jahre und in Trisching 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen zur Aufbewahrung in Urnennischen in Maueranlagen beträgt 10 Jahre.

§ 8 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelgräber (1 Grabstelle mit 2 Belegungsmöglichkeiten)
 2. Doppelgräber (2 Grabstellen mit 4 Belegungsmöglichkeiten)
 3. Urnennischen in Maueranlagen (2 Belegungsmöglichkeiten).
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Die Gräber nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Tiefgräber ausgebildet. Tiefgräber sind Gräber, in denen Verstorbene in zwei aufeinander liegenden Särgen beigesetzt werden. In ihnen ist auch die Aufnahme von Urnen gestattet. Die Anzahl richtet sich nach den §§ 7 und 9 Abs. 1. In begründeten Ausnahmefällen wird die Urnenbeisetzung nicht auf die Zahl der Belegungen angerechnet. Eigene Urnenerdgräber sind nicht vorgesehen.
- (4) Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die einzelnen Grabstätten gekennzeichnet und nummeriert sind.

§ 10

Nutzungsrechte an Grabstätten – Nutzungsberechtigte

- (1) Sämtliche Grabstätten (§ 9) bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) An einer Grabstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet oder ein bestehendes Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) erworben oder bis zum Ablauf der Ruhezeit des in der Grabstätte zuletzt beigesetzten Verstorbenen verlängert. Es kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Inhaber des Nutzungsrechts vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf der Friedhöfe es zulässt.
- (4) Über den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts erhält der Nutzungsberechtigte einen Gebührenbescheid. Dieser gilt als Nachweis des Nutzungsrechts. Durch die Zahlung der Benutzungsgebühr allein wird kein Nutzungsrecht begründet oder verlängert.
- (5) Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische muss auch die Frontplatte der Urnennische erworben werden.

§ 11

Beisetzung in Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, Verschwägerte 1. und 2. Grades) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist bzw. verlängert wird. Dies gilt auch bei einer Urnenerdbeisetzung.
- (3) In einer Urnennische dürfen insgesamt bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, soweit dies die Größe der jeweiligen Urne zulässt. Vor Ablauf der Ruhezeit (§ 7) darf keine Urne entfernt werden.

§ 12

Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen sowie auf Verschwägerte 2. Grades übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge, ersatzweise auf Verschwägerte 2. Grades, über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, die dann den Übergang schriftlich bestätigt.

§ 13

Beschränkung und Erlöschen des Nutzungsrechts

Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische oder an einem anderen Grab, in der eine Urne beigesetzt worden ist, hat der Nutzungsberechtigte für eine ordnungsgemäße Entfernung der Urne zu sorgen. Die Gemeinde ist berechtigt, nach Erlöschen des Nutzungsrechts über die beigesetzte Urne zu verfügen und diese in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes, z. B. einem Gemeinschaftsfeld, in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hierfür führt die Gemeinde schriftliche Aufzeichnungen und erteilt den Erwerbenden des Grabes oder den Erben auf Anfrage Auskunft. Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht beschränken, wenn aus friedhofsgestalterischen Gründen notwendig ist oder entziehen, wenn ein Fall des § 18 Abs. 4 vorliegt.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Errichten von Grabmälern

- (1) An den Grabstätten muss ein würdiges Grabmal gemäß der §§ 15 ff. errichtet werden.
- (2) Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Grabmalentwurfes (einschließlich Beschreibung) dem Vorhaben nicht widerspricht.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit hat der Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 15

Größe der Grabmäler und der Graboberflächen, Grabeinfassungen

- (1) Grabmäler mit Sockel müssen grundsätzlich aus Stein sein folgende Maße haben (ab Erdoberfläche)

a) in Schmidgaden

- bei Einzelgräbern Höhe 1,30-1,50 m, Breite 0,60-0,80 m
- bei Doppelgräbern Höhe 1,30-1,50 m, Breite 1,00-1,20 m

b) in Trisching

- bei Einzelgräbern Höhe 1,00-1,20 m, Breite 0,60-0,80 m
- bei Doppelgräbern Höhe 1,00-1,20 m, Breite 0,80-1,00 m

Im Friedhof Trisching dürfen die Sockel nur 5 bis 8 cm (über der Erdoberfläche) hoch sein.

- (2) Im Friedhof Schmidgaden dürfen auch Holz- oder Eisenkreuze angebracht werden (entlang der Friedhofsmauer im Süden nur Eisenkreuze). In diesem Falle darf die Höhe eines Grabdenkmals max. 2,00 m betragen.
- (3) Grabeinfassungen im Friedhof Schmidgaden müssen aus Stein sein und folgende Maße haben (gemessen von Außenkante zu Außenkante)
 - a) bei Einzelgräbern Breite 0,80 m, Tiefe 1,50 m
 - b) bei Doppelgräbern Breite 1,60 m, Tiefe 1,50 m.
- (4) Im Friedhof Trisching sind statt Grabeinfassungen nur Grabhügel erlaubt. Sie dürfen nur 20 cm hoch sein und müssen folgende Maße haben
 - a) bei Einzelgräbern Breite 0,80 m, Tiefe 1,50 m
 - b) bei Doppelgräbern Breite 1,20 m, Tiefe 1,50 m
- (5) Grabeinfassungen sind in einer Breite von 10 bis 20 cm und in einer Höhe von 10 bis 30 cm zu errichten.
- (6) Grabplatten sind nicht zulässig.
- (7) Für bestehende Verhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gelten die Sondervorschriften des § 25.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck und der öffentlichen Sicherheit entsprechen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf die Frontplatte der Urnennische wie folgt benutzen:
 - a) Eingravierungen oder Aufbringung von Schriftzeichen und sonstigen Friedhofs- und Grabsymbolen
 - b) Anbringen von Bildnissen des Verstorbenen mit Einfassung
 - c) Die Eingravierungen dürfen eine Tiefe von 4 mm nicht überschreiten und sind in der Farbe weiß oder mit Blattgold zu hinterlegen. Bildnisse des Verstorbenen dürfen mit Einfassung eine Größe von 100 mm nicht überschreiten und dürfen nur angebohrt, nicht jedoch aufgeklebt werden.
- (5) Die Anbringung von Grablichtern (Laternen) sowie Blumenschmuck jeglicher Art an und im Bereich der Maueranlagen und Urnennischen ist nicht gestattet.

§ 17 **Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 18 **Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist unzulässig. Bodendeckende Pflanzen dürfen jedoch gepflanzt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann dem Nutzungsberechtigten entzogen werden, wenn er nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Pflege in jeweils angemessener Frist (1 Monat) nicht nachgekommen ist. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, so tritt eine öffentliche Aufforderung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form anstelle der Mahnungen. Die Frist beträgt in diesem Fall 1 Monat.
- (5) Die entrichtete Gebühr für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts wird im Fall des Absatzes 4 weder erstattet noch angerechnet.
- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabanpflanzungen nicht beeinträchtigen.
Die Pflanzfläche ist bei Grabanlagen in Schmidgaden die Fläche innerhalb der Grabeinfassung oder die Fläche nach § 15 Abs. 3. In Trisching richtet sich die Pflanzfläche nach § 15 Abs. 4.

- (7) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte ausgeführt.

§ 19

Erstellen von Fundamenten für Grabmäler, Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Gemeinde erstellt die Fundamente für die Grabmäler.
- (2) Wird das Nutzungsrecht aufgegeben oder entzogen oder nach Ablauf nicht mehr verlängert, so sind die Grabmäler vom zuletzt Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Falls er der schriftlichen Aufforderung dazu innerhalb eines Monats nicht nachkommt, wird das Grabmal auf seine Kosten von der Gemeinde beseitigt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 20

Betretungsverbot

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. unnötig und vermeidbaren Lärm zu verursachen;
 4. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 5. Druckschriften zu verteilen;
 6. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 7. das Ablagern von Abraum oder Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 22

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich am Tag ihrer Vorrichtung vorher (spätestens 1 h vorher) bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann im Einzelfall allgemein erteilt werden.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 24

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25

Sondervorschriften

1. Für die Abteilung A in Schmidgaden (= **alter Friedhof**) gelten die Vorschriften dieser Satzung mit folgenden Abweichungen:
 - a) § 5 Abs. 4: Der Seitenabstand zwischen den Gräbern beträgt im Nord- und Westteil 60 bis 70 cm und im Ost- und Südteil 60 bis 75 cm. Der

Längsabstand einschließlich der Gangbreite beträgt im Nord- und Ostteil 1,00 bis 1,10 m und im Süd- und Westteil 1,00 bis 1,50 m.

b) § 15 Abs. 1: Grabmäler mit Sockel dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten

- bei Einzelgräbern Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m
- bei Doppelgräbern Breite 1,50 m, Breite 1,60 m.

c) § 15 Abs. 3: Im Westteil richtet sich die Einfassungstiefe nach den vorhandenen Grabanlagen. Sie beträgt 1,70 m.

2. Bei Grabneuanlagen in allen Friedhofsteilen sind die Maße der vorhandenen Grabanlagen und deren Platzierung zu berücksichtigen und gegebenenfalls an diese anzupassen.
3. Etwaige Vereinbarungen mit der jeweiligen Kirchenverwaltung von Schmidgaden oder Trisching bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 02. September 1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2003 außer Kraft.

Schmidgaden, den 28.11.2008
Gemeinde Schmidgaden

Birner

Birner
Erster Bürgermeister

